
TOP 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
- Antrag des Landes Niedersachsen -**

Drucksache: 115/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Nach Auffassung des antragstellenden Landes sei aufgrund der Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit der so genannten "Zwickauer Terrorzelle" deutlich geworden, dass der legale Waffenbesitz von Extremisten ein erhebliches sicherheitspolitisches Problem darstelle. Extremistische Aktivitäten eines Waffenbesitzers würden grundsätzlich im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt. So seien beispielsweise Personen, die Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind, in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig. Diese Vorschrift könne in der Praxis bisher aber nicht vollständig angewendet werden, da die Waffenbehörden bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern lediglich verpflichtet seien, auf das Bundeszentralregister, das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sowie auf die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle zurückzugreifen. Eine Verpflichtung zur regelmäßigen Abfrage von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung bestehe für die Waffenbehörden derzeit nicht. Einzig die Verfassungsschutzbehörden verfügten jedoch über Informationen, die die Waffenbehörden bei der Zuverlässigkeitsprüfung benötigen würden. Dies sei insbesondere der Fall, wenn der Waffenbesitzer bisher noch nicht polizeilich in Erscheinung getreten sei.

Um den Waffenbesitz von Personen aus dem extremistischen Spektrum besser kontrollieren und eindämmen zu können, solle das Verfahren der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung um eine Verpflichtung der Waffenbehörden zur Einholung von Informationen bei den Verfassungsschutzbehörden ergänzt werden. Hierzu diene der Gesetzesentwurf.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen (vgl. BR-Drucksache 744/12 (Beschluss)). Der Gesetzentwurf unterfiel jedoch wegen Ablaufs der 17. Legislaturperiode der Diskontinuität.

Das antragstellende Land hat nunmehr gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates erneut auf die Tagesordnung der 921. Sitzung des Bundesrates zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung ohne Ausschussberatung herbeizuführen.